ZBB 2002, 503

BGB §§ 765, 770; ZPO §§ 592, 600, 767

Bürgschaft auf erstes Anfordern bei Insolvenz des Bürgschaftsgläubigers

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.12.2001 – 11 W 81/01, WM 2002, 2160

Leitsätze:

1. Ist bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern über das Vermögen des Bürgschaftsgläubigers das Insolvenzverfahren eröff-

net oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen, so kann sich der Bürge im Prozess auch mit Einwendungen verteidigen, die den Bestand der Hauptforderung betreffen.

2. Der vermögenslose Bürgschaftsgläubiger handelt treuwidrig, wenn er sich gegenüber dem Erfüllungseinwand darauf beruft, dass dieser erst im Rückforderungsprozess zulässig sei.

3. Ist der Bürge im Urkundsverfahren vorbehaltlos verurteilt, so kann er den Einwand mit der Vollstreckungsgegenklage geltend machen, wenn die Insolvenz nach dem gemäß § 767 Abs. 2 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten ist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG